

23.09.04

R - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

A. Zielsetzung

Das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union soll in das nationale Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Erforderlich hierfür sind der vorliegende Entwurf eines Umsetzungsgesetzes, das einzelne Maßnahmen des Rechtshilfeübereinkommens durch Ergänzungen des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen in das deutsche Recht einfügt, und ein hiervon getrenntes Vertragsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

Fristablauf: 05.11.04

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 723/04

23.09.04

R - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 24. September 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Übereinkommens vom
29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den
Mitgliedstaaten der Europäischen Union

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Schröder

Fristablauf: 05.11.04

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 21. Juli 2004 (Europäisches Haftbefehlsgesetz – EuHbG, BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 61 werden folgende Angaben eingefügt:

	§
„Datenübermittlung ohne Ersuchen	61a
Audiovisuelle Vernehmung	61b“.

b) Nach der Angabe zu § 83i werden folgende Angaben eingefügt:

	§
„Abschnitt 5	
Sonstige Rechtshilfe	
Datenübermittlung ohne Ersuchen	83j
Gemeinsame Ermittlungsgruppen	83k“.

2. Nach § 61 werden folgende §§ 61a und 61b eingefügt:

„§ 61a

Datenübermittlung ohne Ersuchen

(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen ohne ein Ersuchen personenbezogene Daten aus strafprozessualen Ermittlungen an öffentliche Stellen anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen übermitteln, soweit

1. eine Übermittlung ohne Ersuchen an ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft zulässig wäre,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Übermittlung erforderlich ist, um
 - a) ein Verfahren zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung wegen einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedrohten Straftat einzuleiten oder zu fördern und die Voraussetzungen zur Leistung von Rechtshilfe auf Ersuchen vorlägen, wenn ein solches gestellt würde, oder
 - b) eine im Einzelfall bestehende Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, abzuwehren oder eine Straftat nach Buchstabe a zu verhindern und
3. die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, für die zu treffende Maßnahme nach Nummer 2 zuständig ist.

Ist im Empfängerstaat ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet, so ist Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle einer Straftat, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist, eine Straftat von erheblicher Bedeutung tritt.

(2) Die Übermittlung ist mit der Bedingung zu verbinden, dass nach dem deutschen Recht geltende Lösungs- oder Lösungsprüffristen einzuhalten sind, und dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Stellt sich heraus, dass personenbezogene Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, oder unrichtige personenbezogene Daten übermittelt worden sind, ist der Empfänger unverzüglich zu unterrichten und um unverzügliche Berichtigung oder Löschung der Daten zu ersuchen.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, soweit für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft offensichtlich ist, dass – auch unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Daten-

Übermittlung – im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen.

§ 61b

Audiovisuelle Vernehmung

Die Auferlegung von Kosten oder die Festsetzung eines Ordnungsmittels gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, der einer Ladung zur Einvernahme durch eine ausländische Justizbehörde im Wege der Videokonferenz keine Folge leistet, unterbleibt.“

3. In § 78 werden die Worte „auf die im Zweiten und Dritten Teil geregelten Ersuchen“ durch die Worte „auf die im Zweiten, Dritten und Fünften Teil geregelten Ersuchen“ ersetzt.
4. Im Achten Teil wird folgender Abschnitt 5 angefügt:

„Abschnitt 5

Sonstige Rechtshilfe

§ 83j

Datenübermittlung ohne Ersuchen

(1) Öffentliche Stellen dürfen ohne ein Rechtshilfeersuchen personenbezogene Daten, die den Verdacht einer Straftat begründen, auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Übereinkommens an öffentliche Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften übermitteln, soweit

1. eine Übermittlung auch ohne Ersuchen an ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft zulässig wäre und
2. die Übermittlung geeignet ist,
 - a) ein Strafverfahren in dem anderen Mitgliedstaat einzuleiten oder
 - b) ein dort bereits eingeleitetes Strafverfahren zu fördern, und
3. die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, für die zu treffenden Maßnahmen nach Nummer 2 zuständig ist.

(2) § 61a Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 83k**Gemeinsame Ermittlungsgruppen**

(1) Einem von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in eine gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglied kann unter der Leitung des zuständigen deutschen Beamten die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen übertragen werden, sofern dies vom entsendenden Mitgliedstaat gebilligt worden ist.

(2) Anderen Personen kann die Teilnahme an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten oder einer zwischen ihnen anwendbaren Übereinkunft gestattet werden.

(3) Die an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligten Beamten dürfen den von anderen Mitgliedstaaten entsandten Mitgliedern oder anderen teilnehmenden Personen dienstlich erlangte Informationen einschließlich personenbezogener Daten unmittelbar übermitteln, soweit dies für die Tätigkeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe erforderlich ist.

(4) Soweit die Übermittlung der nach Absatz 3 erlangten Informationen eine besondere zweckändernde Vereinbarung erfordert, ist diese zulässig, wenn ein auf die Verwendung der Informationen gerichtetes Ersuchen bewilligt werden könnte.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des Montags der zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderwoche) in Kraft.

Begründung*I. Allgemeines*

Nach über vier Jahren intensiver Verhandlungen wurde der Entwurf eines Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhÜbk) auf dem Rat der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union am 29. Mai 2000 angenommen und gezeichnet. Das Übereinkommen enthält neben einer Reihe von formellen Erleichterungen für Rechtshilfeersuchen insbesondere Vorschriften zu den modernen Ermittlungsmethoden. Mit der Abschaffung der Grenzkontrollen infolge der Schengener Übereinkommen und der steten Zunahme des Personen-, Güter- und Kapitalverkehrs innerhalb der Union hat auch die Kriminalität neue Betätigungsfelder besetzen können. Den Polizei- und Justizbehörden mussten daher neue rechtliche Instrumente an die Hand gegeben werden, um die sich zunehmend international organisierende Kriminalität effektiv auch über Staatsgrenzen hinweg verfolgen zu können. Die in dem Übereinkommen vorgesehenen neuen Verfahren sind bereits nahezu vollständig im deutschen Recht enthalten. Lediglich die Vorschriften zur Übermittlung sogenannter „Spontaninformationen“ in Artikel 7 EU-RhÜbk sowie zur Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen in Artikel 13 EU-RhÜbk, der zudem gesondert im Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (Abl. L 162/1 vom 20.6.2002) geregelt wurde, erweitern die bestehenden Befugnisse zur Leistung von Rechtshilfe durch deutsche Behörden und lösen daher innerstaatlichen Änderungsbedarf aus.

ZU ARTIKEL 1**ZU § 61a**

§ 61a schafft erstmals eine Rechtsgrundlage für die bislang im Fünften Teil (Sonstige Rechtshilfe) des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) nicht geregelte Frage der Weitergabe personenbezogener Daten ohne Ersuchen (sog. „Spontanauskünfte“). Der Vorschrift liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts einer zunehmend grenzüberschreitend agierenden Kriminalität ein wirksamer Informationsfluss zur Strafverfolgung und –vollstreckung sowie zur Verhinderung von Straftaten über die Staatsgrenzen hinweg gewährleistet werden muss, um zeitnah und wirkungsvoll auf Erkenntnisse aus einem anderen Staat reagieren zu können.

Die Vorschrift geht bewusst über die in Artikel 7 EU-RhÜbk vorgesehene und durch § 83j IRG umgesetzte Informationsweitergabe an Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinaus; sie umfasst auch Spontanauskünfte an Staaten außerhalb der EU. Dem liegt die Erkenntnis zu Grunde,

dass eine erfolgsversprechende Aufklärung und Verhinderung von Straftaten sich wegen der in den vergangenen Jahren gewachsenen und nach wie vor andauernden Internationalisierung der Kriminalität nicht auf die Grenzen der Europäischen Union beschränken kann. Dies gilt auch und insbesondere für die Verfolgung und Verhinderung von Straftaten mit terroristischem Hintergrund.

Die Normadressaten der Vorschrift sind allein Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die Befugnisse des Bundeskriminalamtes nach § 14 BKAG (i.V.m. § 74 Abs. 3 IRG) bleiben unberührt.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Daten nur in dem Umfang übermittelt werden, in dem dies auch gegenüber einer deutschen Stelle zulässig wäre. So ist beispielsweise eine Übermittlung von Daten aus dem Bundeszentralregister durch Spontanmitteilung nach bestehender Rechtslage deutschen Stellen untereinander und damit auch an andere Staaten nicht möglich.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 dürfen nur Daten im Zusammenhang mit bestimmten, besonders schweren Straftaten übermittelt werden. Diese Einschränkung ist weniger erforderlich, um eine unangemessene Mehrbelastung der Ermittlungsbehörden mit Bagatellsachen zu vermeiden – eine Frage, die man den betroffenen deutschen Stellen zur Beurteilung überlassen könnte, zumal keine Pflicht zur Übermittlung besteht – sondern um zu verhindern, dass personenbezogene Daten in Verfahren untergeordneter Bedeutung international verbreitet werden. Die Abwägung des Interesses an einer internationalen Verfolgung und Verhinderung von Straftaten und den Datenschutzrechten der betroffenen Bürger, die sich in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren auf die Unschuldsvermutung berufen können, gebietet eine Einschränkung. Zur Abgrenzung des Begriffs der Straftat zu dem der Ordnungswidrigkeit und deren möglicher Einbeziehung wird auf die Begründung zu § 83j verwiesen.

Die Übermittlung darf nur zur Erreichung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b genannten Zwecke erfolgen. Sie wird zudem begrenzt durch Nummer 3, die bestimmt, dass der Empfänger der Daten für die zweckgebundenen Maßnahmen der Nummer 2 zuständig sein muss, wobei es in Fällen, in denen die zuständige Stelle des Empfängerstaates nicht in angemessener Zeit oder aus sonstigen Gründen nicht ermittelbar ist, zulässig ist, die Informationen dem Empfängerstaat mit der Maßgabe zu übermitteln, sie der zuständigen Behörde weiterzuleiten.

Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift bestimmt, dass, soweit im Empfängerstaat ein angemessener Datenschutz gewährleistet ist, bei der Datenübermittlung zwecks Einleitung und Förderung eines Verfahrens zur Strafverfolgung oder –vollstreckung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) die Anforderungen an die Schwere der Straftat geringer sein können (Straftat von erheblicher Bedeutung genügt). Von der Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzes wird bei den Mit-

gliedstaaten der Europäischen Union regelmäßig auszugehen sein. Auf der anderen Seite erfüllen auch andere Staaten, wie beispielsweise die Schweiz, diese Voraussetzungen.

Absatz 2 schafft einen zusätzlichen Ausgleich zwischen dem Interesse des Einzelnen am Schutz vor der Weitergabe personenbezogener Daten und den Erfordernissen einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung. Nach Satz 1 ist die Übermittlung deutscher Spontanauskünfte zeitgleich mit der Bedingung der Einhaltung deutscher Löschungs- und Löschrüffristen (vgl. §§ 483 ff. StPO) sowie mit der Bedingung zu verknüpfen, dass die Auskünfte nur zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden dürfen. Dabei wird, soweit nicht konkrete gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen, in der Regel davon auszugehen sein, dass der Empfängerstaat die gestellten Bedingungen einhält. Jedenfalls wird eine Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen im Regelfall nicht erforderlich sein.

Satz 2 bestimmt, dass der Staat, dem die Spontanauskünfte übermittelt wurden, um Löschung unrichtiger Erkenntnisse oder solcher Erkenntnisse, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, zu ersuchen ist.

Absatz 3 sieht als weitere Einschränkung ein Übermittlungsverbot für den Fall vor, dass es für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft ohne weiteres erkennbar ist, dass die schutzwürdigen Interessen des von der Datenübermittlung Betroffenen das Informationsinteresse der empfangenden Stelle überwiegen.

In der Praxis wird es sich wegen der hohen Anforderungen, die das Gesetz an eine Übermittlung der Informationen stellt, gemäß Nummer 8 der zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen geschlossenen Zuständigkeitsvereinbarung vom 28. April 2004 regelmäßig um Vorgänge handeln, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, so dass die Bundesländer, auf welche die Bundesregierung die Ausübung ihrer rechtshilferechtlichen Befugnisse übertragen hat (§ 74 Abs. 2 IRG), verpflichtet sind, sich rechtzeitig mit der Bundesregierung ins Benehmen zu setzen und Bedenken der Bundesregierung Rechnung zu tragen. Demzufolge ist gewährleistet, dass etwa in Fällen, in denen die Informationsweitergabe für den Betroffenen zu gravierenden Folgen führen kann – eine solche könnte die Problematik der im Empfängerstaat geltenden Todesstrafe sein – eine sorgfältige, auch außenpolitische Prüfung und Interessenabwägung stattfindet.

ZU § 61b

Artikel 10 EU-RhÜbk regelt die grenzüberschreitende Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch eine ausländische Justizbehörde mittels einer Videokonferenzschaltung. Aller-

dings gilt die Verpflichtung, einer entsprechenden Ladung Folge zu leisten, für den Zeugen oder Sachverständigen nur in dem Umfang, in dem er auch unter Berücksichtigung des nationalen Rechts des ersuchten Mitgliedstaats hierzu verpflichtet wäre. Die Vorschriften in der Strafprozessordnung zur audiovisuellen Einvernahme, z.B. § 247a StPO, dienen dem Schutz des Betroffenen. Im Rechtshilfeverkehr muss es dem zu ladenden Zeugen oder Sachverständigen daher freistehen zu entscheiden, ob er sich der Vernehmung durch eine ausländische Justizbehörde durch Videokonferenz stellt, zumal die Vernehmung nicht nach deutschem Recht, sondern nach dem Recht des ersuchenden Staates stattfindet.

ZU § 78

Die Vorschrift ist durch das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlgesetz – EuHbG, BGBl. 2004 I S. 1748) in das IRG eingefügt worden und bestimmt in ihrer bisherigen Fassung, dass, soweit der Achte Teil (Unterstützung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union) keine Sonderregelungen enthält, auf Aus- und Durchlieferungsersuchen die übrigen Regelungen des IRG anwendbar bleiben.

Da durch § 83j und § 83k in den Achten Teil nunmehr auch Maßnahmen der sonstigen („kleinen“) Rechtshilfe, deren übrige Regelungen sich im Fünften Teil befinden, eingefügt werden, ist es erforderlich, die Anwendbarkeit der übrigen Vorschriften des IRG nunmehr auch für diese neu in den Achten Teil eingefügten Ersuchen zuzulassen.

Auch wenn nur einige der im Fünften Teil geregelten Ersuchen im Achten Teil eine gesonderte Regelung erfahren, ist es angezeigt, hier auf die gesamte sonstige Rechtshilfe des Fünften Teils abzustellen. Dies gilt insbesondere angesichts der Umsetzung zukünftiger Rechtsinstrumente der Europäischen Union auf dem Gebiet der sonstigen Rechtshilfe. So wird konkret die derzeit in Vorbereitung befindliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen und Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. EG Nr. L 196 S. 45) eine Aufnahme weiterer Maßnahmen der sonstigen Rechtshilfe in den Achten Teil erfordern.

ZU § 83 j

§ 83j dient der Umsetzung der in Artikel 7 EU-RhÜbk vorgesehenen Weitergabe personenbezogener Daten ohne Ersuchen („Spontanauskünfte“). Die in den durch das EuHbG eingefügten Achten Teil (Unterstützung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union) eingebettete Vorschrift

ist nur auf die Informationsweitergabe an Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar. Sie tritt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union neben die ebenfalls anwendbare Vorschrift des § 61a. Dass über die Vorschrift des § 83j hinaus auch § 61a Anwendung finden kann, folgt aus der in § 1 Abs. 4 vorgesehenen hilfsweisen Anwendbarkeit der Regelungen über die vertragslose Rechtshilfe (Stufenverhältnis) in Verbindung mit der durch § 78 ebenfalls zugelassenen Anwendbarkeit der sonstigen Regelungen des IRG.

Die Normadressaten der Vorschrift sind öffentliche Stellen. Dieser in § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes legaldefinierte Begriff umfasst neben Gerichten und Staatsanwaltschaften auch sonstige Behörden, darunter auch Polizei- und Zollbehörden.

Nach Absatz 1 dürfen nur Daten übermittelt werden, die den Verdacht einer Straftat begründen. Eine Übermittlung allein in Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit reicht nicht aus. Diese Einschränkung ist erforderlich, um zu verhindern, dass personenbezogene Daten in Verfahren untergeordneter Bedeutung innerhalb der Europäischen Union verbreitet werden. Sie ist zudem ein Gebot der Abwägung des Interesses an einer internationalen Verfolgung verhältnismäßig geringfügigen Unrechts und den Datenschutzrechten der hiervon Betroffenen.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Beurteilung, ob eine bloße Ordnungswidrigkeit oder durch Hinzutreten weiterer Umstände (etwa im Außenwirtschaftsrecht durch politische Erwägungen, § 34 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, oder bei den Verboten und Beschränkungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs durch Hinzutreten bestimmter subjektiver Tatumstände) eine Straftat vorliegt, in dem frühen Stadium, in welchem die Entscheidung zur Übermittlung einer Spontaninformation in der Regel getroffen wird, oftmals noch nicht mit ausreichender Sicherheit getroffen werden kann. Es wird daher in der Praxis regelmäßig allein auf den Anfangsverdacht einer Straftat (§ 152 Abs. 2 StPO), also auf die Möglichkeit einer verfolgbaren Straftat nach kriminalistischen Erfahrungen ankommen, die nicht selten gegeben sein wird.

Nach Absatz 1 ist eine Übermittlung nur auf der Grundlage einer völkerrechtlichen Übereinkunft – hier Artikel 7 EU-RhÜbk – zulässig.

Absatz 1 stellt im Vergleich zu der weltweit geltenden Vorschrift des § 61a geringere Anforderungen an die Voraussetzungen einer Datenübermittlung. Während in § 61a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a je nach Datenschutzniveau vergleichsweise hohe Anforderungen an die Schwere der Straftat gestellt werden, zu deren Aufklärung die zu übermittelnden Informationen dienen sollen, verzichtet § 83j auf weitere vergleichbare Einschränkungen. Dies ist gerechtfertigt, da der Gesetzgeber bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union regelmäßig von der Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzes ausgeht. Wenngleich das konkrete Datenschutzniveau in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sein mag, so muss auf der anderen Seite die Datenschutz-

vorschrift des Artikel 23 EU-RhÜbk beachtet werden, die einen durch die Mitgliedstaaten umzusetzenden Mindestschutz enthält.

Die Daten dürfen nach Absatz 1 Nr. 1 nur in dem Umfang übermittelt werden, in dem dies auch gegenüber einer deutschen Stelle zulässig wäre. Die Datenübermittlung darf weiter nur unter Beachtung der in Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a) und b) genannten Zweckbindungen erfolgen. Eine Übermittlung zum Zwecke der Gefahrenabwehr sieht die Vorschrift nicht vor; diese kann allerdings nach der für alle Staaten geltenden Regelung des § 61a und den dort vorgesehenen – engeren – Voraussetzungen (§ 61a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) bzw. § 14 BKAG möglich sein.

Zu Absatz 2 wird auf die Begründung des gleichlautenden § 61a Abs. 2 verwiesen. Anders als im durch § 61a geregelten vertragslosen Rechtshilfeverkehr ist der Mitgliedstaat, an den die Information übermittelt wird, gemäß Artikel 7 Abs. 3 EU-RhÜbk an die Einhaltung der gestellten Bedingungen vertraglich gebunden.

Auch die Vorschrift des § 83j hat, ebenso wie bereits § 61a, keinen Einfluss auf im Einzelfall weitergehende Befugnisse des Bundeskriminalamtes nach § 14 BKAG und auf etwaige sonstige Übermittlungsbefugnisse öffentlicher Stellen im vertraglichen oder vertragslosen Bereich.

ZU § 83k

Artikel 13 EU-RhÜbk sowie der Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (Abl. L 162/1 vom 20.6.2002) räumen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit ein, zum Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen gemeinsame Ermittlungsgruppen zu bilden. Eine solche Ermittlungsgruppe kann von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gebildet werden. Der Regelung liegt die Erwägung zugrunde, dass die grenzüberschreitende Kriminalität in einem zusammenwachsenden Europa nur gemeinsam, unter Bündelung der vorhandenen Erkenntnisse bekämpft werden kann. Die Möglichkeit, zukünftig gemeinsame Ermittlungsgruppe zu bilden, trägt zu einer Verbesserung der operativen Handlungsspielräume der Strafverfolgungsbehörden bei.

Artikel 13 Abs. 5 EU-RhÜbk sieht – ebenso wie Artikel 1 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen – verpflichtend nur ein Anwesenheitsrecht der ausländischen Ermittlungsbeamten bei der Durchführung von Ermittlungshandlungen vor. Dieses bedarf keiner gesonderten innerstaatlichen Umsetzung und ist bereits jetzt nach den Regeln der Strafprozessordnung möglich.

Artikel 13 Abs. 6 EU-RhÜbk eröffnet darüber hinaus jedoch die Möglichkeit, die ausländischen Mitglieder der Ermittlungsgruppe nach Maßgabe des nationalen Rechts auch mit der Durchführung von Ermittlungshandlungen zu betrauen, sofern dies vom entsendenden Mitgliedstaat gebilligt wurde. Hierzu schafft § 83 k, der nicht auf gemeinsame Ermittlungsgruppen außerhalb der Europäischen Union anwendbar, andererseits aber auch nicht auf nach dem EU-RhÜbk gebildete gemeinsame Ermittlungsgruppen beschränkt ist, eine Rechtsgrundlage. Im vertraglichen Bereich ist jedoch zu beachten, dass – anders als Artikel 13 Abs. 6 EU-RhÜbk – nicht jede gemeinsame Ermittlungsgruppe die Möglichkeit der Durchführung von Ermittlungshandlungen für entsandte Mitglieder vorsieht; so schließt etwa Artikel 24 Abs. 3 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (ABl. EG Nr. C 24 S. 1) Eingriffsbefugnisse der entsandten Mitglieder im Hoheitsgebiet eines fremden Mitgliedstaates aus.

Nach Absatz 1 kann den von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in eine gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitgliedern zukünftig unter der Leitung des zuständigen deutschen Beamten die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen in Deutschland übertragen werden. Hiermit wird klargestellt, dass für ausländische Beamte keine eigenständige Anordnungskompetenz begründet wird und bei Einzelmaßnahmen ein zuständiger deutscher Beamter jederzeit eingreifen können muss. Die Berechtigung ausländischer Beamter, an der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung teilzunehmen, erstreckt sich auf alle Ermittlungsmaßnahmen der Strafprozessordnung, auch auf solche, deren Anordnung den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vorbehalten ist, vgl. beispielsweise § 98 Abs. 1 StPO.

Nicht erfasst von Absatz 1 werden Personen, die keine Vertreter der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind, welche die gemeinsame Ermittlungsgruppe gebildet haben, beispielsweise Bedienstete nach dem EG-Vertrag oder Bedienstete von nach dem EU-Vertrag geschaffenen Einrichtungen oder Vertreter von Europol, Eurojust oder Bedienstete anderer Mitgliedstaaten. Die Befugnis dieses Personenkreises zur Teilnahme an einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe ergibt sich aus Absatz 2, allerdings nur nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten oder einer zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten anwendbaren Übereinkunft. Die Übereinkunft kann auch eine einzelfallbezogene Vereinbarung sein. Die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen kann diesen Bediensteten im Inland jedoch nicht übertragen werden, so dass insoweit von der nach Artikel 13 Abs. 12 Satz 3 EU-RhÜbk nur ausnahmsweise vorgesehenen Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird.

Europol-Bedienstete können künftig, nach Inkrafttreten des nachträglich durch Protokoll zur Änderung des Europol-Übereinkommens eingefügten Artikel 3a Abs. 1 des Europol-Übereinkommens und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der gemeinsamen Ermittlungsgruppe erfolgt, unterstützend an allen Tätigkeiten der Ermitt-

lungsgruppe mitwirken. Die Unterstützung kann jedoch nur im Rahmen der bestehenden Aufgaben Europol nach Artikel 3 Abs. 1 des Europol-Übereinkommens erfolgen, das heißt durch Sammeln, Zusammenstellen, Analysieren und Übermitteln von Informationen. Dazu können sie bei allen Handlungen der Ermittlungsgruppe anwesend sein. Europol-Bedienstete dürfen dagegen selbst keine operativen Befugnisse ausüben und insbesondere keine Zwangsmaßnahmen ergreifen.

Die Befugnisse von Eurojust ergeben sich aus dem „Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität“ (Eurojust-Beschluss; Abl. EG Nr. L 63 S. 1) sowie national aus dem „Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (EJG; BGBl 2004 S. ...)“. Durch die Artikel 6 und 7 des Eurojust-Beschlusses ist sichergestellt, dass Eurojust im Rahmen seiner Zuständigkeit in der jeweils geeigneten Form an den gemeinsamen Ermittlungsgruppen teilnimmt.

Absatz 3 gestattet den deutschen Teilnehmern einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe, personenbezogene Daten den übrigen Mitgliedern oder den nach Absatz 2 zugelassenen anderen Personen unmittelbar, also ohne Stellung eines gesonderten Rechtshilfeersuchens, zu übermitteln, soweit der Zweck der gemeinsamen Ermittlungsgruppe dies erfordert. Hierdurch wird Artikel 13 Abs. 9 des EU-RhÜbk umgesetzt, indem die dort vorgesehene Befugnis des Mitgliedes zur Informationsweitergabe nach innerstaatlichem Recht geschaffen wird. Daneben kann nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften auch eine Datenübermittlung außerhalb der Zweckbestimmung der Ermittlungsgruppe, etwa nach § 14 Abs. 1 BKAG, zulässig sein.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 10 Buchst. d des EU-RhÜbk. Dort ist vorgesehen, dass Informationen, die ein Mitglied während seiner Zugehörigkeit zur gemeinsamen Ermittlungsgruppe erlangt hat, nach einer entsprechenden Vereinbarung auch für Zwecke weitergegeben werden dürfen, die außerhalb derjenigen liegen, auf denen die Bildung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe gründet oder die in Artikel 13 Abs. 10 Buchst. b und c des EU-RhÜbk vorgesehen sind. Insoweit ist es angemessen, die zweckändernde Verwendung von Informationen unter den Vorbehalt zu stellen, dass ein auf Erlangung dieser Informationen gerichtetes Ersuchen, würde es gestellt, bewilligt werden könnte. Bei diesen – hypothetischen – Ersuchen wird es sich im Regelfall um Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten handeln, doch sind im Ausnahmefall auch sonstige Rechts- oder Amtshilfeersuchen, etwa in steuerverwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, denkbar.

ZU ARTIKEL 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.